

# Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 01.02.2024 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 2024/598
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Naherholungsgebiet Ruhbachtal 2023/574
- 4 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naherholungsgebiet Ruhbachtal für das Haushaltsjahr 2024 2023/575
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Brennender Berg 2023/576
- 6 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brennender Berg für das Haushaltsjahr 2024 2023/577
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/ Fischbachtal 2023/578
- 8 Antrag auf Zuweisung nach § 11 des Gesetzes über den Saarlandpakt für das Jahr 2024 2023/579
- 9 Wirtschaftsplan 2024 der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH 2024/580
- 10 Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen 2024/581

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 11 | Kommunale Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland             | 2024/582 |
| 12 | Ausschreibung zum Verkauf eines städt. Grundstücks Straße "Im Hessenland" in Sulzbach  | 2023/532 |
| 13 | Bau eines 3D-Rechen-Einlaufbauwerkes am Lochwiesbach   | 2024/595 |
| 14 | Neubauprojekt Kita der Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal am Kreisel Hühnerfeld  | 2024/594 |
| 15 | Vereinbarung über die Reinigung der Flüchtlingsunterkunft des ehemaligen Hotels „Kirner Eck“   | 2024/593 |
| 16 | Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen   | 2024/589 |
| 17 | Beratung zur 22. Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbands Saarbrücken - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Sitzung am 02.02.2024 | 2024/590 |
| 18 | Mitteilungen und Anfragen  |          |

Nichtöffentlicher Teil

- |    |                           |  |
|----|---------------------------|--|
| 19 | Mitteilungen und Anfragen |  |
|----|---------------------------|--|

Michael Adam, Bürgermeister

2024/598

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

### Sachverhalt

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

### Anlage/n

- 1 Stadtrat 07.12.2023 (nichtöffentlich)

2023/578

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/ Fischbachtal

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die einstimmigen Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal vom 15.12.2023, wonach das Jahresergebnis 2022 mit einem Jahresüberschuss von 22.185,16 € festgestellt wurde und dem Verbandsvorsteher, Herrn Michael Adam, und seinem Stellvertreter, für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt wurde, werden bestätigt.

### Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal wurde durch den von der Verbandsversammlung eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuss am 29.11.2023 geprüft.

Die Verbandsversammlung hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.12.2023 den Jahresabschluss 2022 beraten und die Feststellung des Jahresergebnisses mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 22.185,16 € einstimmig beschlossen.

Zudem wurde dem Verbandsvorsteher, Herrn Michael Adam, und seinem Stellvertreter, für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung der Räte der zweckverbandsangehörigen Kommunen. Damit wird den §§ 114,4 KSVG und 13,3 KGG, wonach die Vertreter der Kommune in der Verbandsversammlung an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden sind, Rechnung getragen. Die Beschlüsse sind daher durch den Stadtrat zu bestätigen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2022 ZV Musikschule (nichtöffentlich)

2024/582

Beschlussvorlage

öffentlich

Klimaschutzmanager



## Kommunale Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Zustimmung für die von Verwaltungsseite abgegebene Stellungnahme bezüglich des Gesetzesentwurfs: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

### Sachverhalt

Das Saarland plant mit dem Gesetzesentwurf: Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG) sowie dem Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG), die vom Bund geforderten Ausbauziele zu erreichen. Im Gegensatz zu den anderen 15 Bundesländern wählt das Saarland den Sonderweg, seine Kommunen zu verpflichten, die Flächen aus der vom Fraunhofer erstellten Studie für die Nutzung der Windkraft selbst auszuweisen.

Aufgrund der kurzen Frist sowie der hohen Themendichte zum Jahresende, war es nicht möglich, den Sachverhalt vorher zu beschließen. Im Falle von Änderungsbedarfen durch unsere Gremien werden diese nachgereicht.

Der Sachverhalt wird in der Sitzung mithilfe einer Präsentation erläutert. Sollte es Änderungsbedarfe der Stellungnahme seitens des Stadtrates geben, bitten wir diese der Verwaltung mitzuteilen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1      Stellungnahme SEEAAG (nichtöffentlich)

2023/532

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Ausschreibung zum Verkauf eines städt. Grundstücks Straße "Im Hessenland" in Sulzbach

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Entscheidung)	Ö
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Ausschreibung einer städtischen Parzelle in der Straße „Im Hessenland“ in Sulzbach an die/den Meistbietende(n) wird zugestimmt.

### Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach bietet folgende Parzelle zum meistbietenden Verkauf an:

Parzelle Flur 3, Nr. 20/80, Größe: 192 m<sup>2</sup>, Im Hessenland

Das Grundstück kann sowohl als Garagengrundstück verwendet werden als auch mit einem Haus bebaut werden. Der Bodenrichtwert beträgt in diesem Bereich 75 €/m<sup>2</sup>. Das Grundstück wird daher zu einem Mindestgebot von 14.400 € ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird in der Sulzbacher Umschau sowie auf der Internetseite der Stadt Sulzbach veröffentlicht.

### Finanzielle Auswirkungen

Kaufpreiseinnahme, Grundsteuereinnahmen, Entfall der Pflegekosten durch die Stadt

### Anlage/n

- 1 Karte Im Hessenland (nichtöffentlich)

2024/595

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Bau eines 3D-Rechen-Einlaufbauwerkes am Lochwiesbach

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Bürgermeisterermächtigung zur Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten zur Errichtung eines 3D-Rechen-Einlaufbauwerkes am Lochwiesbach in Höhe von rund 200 T€ und Zustimmung zur sofortigen Vergabe der Fäll- und Rodungsarbeiten.

### Sachverhalt

Anfang Dezember 2023 ist, nach längerer Bearbeitungszeit, endlich die Förderzusage für o.a. Maßnahme eingegangen.

Ausgehend von geschätzten Baukosten in Höhe von ca. 192 T€ hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine Förderquote von 70% festgesetzt, höchstens jedoch 134.400 €.

Die Ausschreibung für die Arbeiten kann voraussichtlich im März/April gestartet werden, so dass Auftragsvergabe und Baubeginn bereits Mai/Juni möglich wären.

Da bei dem vorgesehenen Fahrplan keine Sitzungstermine in der relevanten Zeit vorgesehen sind, ist es notwendig, dass der Stadtrat Herrn Bürgermeister Michael Adam bereits jetzt mit der Auftragsvergabe bevollmächtigt.

Ferner fordert das Landesamt für Umweltschutz, dass notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogel-Brutzeiten durchgeführt werden. Das gibt uns nur ein schmales Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Damit sich die Bauarbeiten nicht bis Oktober verzögern und dann möglicher Weise in die Schlecht-Wetter-Zeit fallen, werden die Fäll- und Rodungsarbeiten vom eigentlichen Leistungsverzeichnis abgetrennt beauftragt und jetzt bis Ende Februar durchgeführt.

Die Auftragssumme hierzu beträgt, gemäß eines ersten Angebotes, rd. 3.000,- € brutto und bewegt sich somit innerhalb der Amtsleiter- / Bürgermeisterkompetenz.

### Finanzielle Auswirkungen

Die benötigten Eigenmittel stehen bei Kostenstelle 55200400 / Konto 491800 bereit.

**Anlage/n**

- 1 Zuwendungsbescheid (nichtöffentlich)

2024/594

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Neubauprojekt Kita der Lebenshilfe Sulzbach- /Fischbachtal am Kreisel Hühnerfeld

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die anteilige Übernahme des Trägeranteils der Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal e.V. wird, unter Abzug der bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen zur Aufbereitung des Grundstücks und vorbehaltlich der Übernahme des verbleibenden Trägeranteils der Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal e.V. durch den Regionalverband Saarbrücken, beschlossen.

### Sachverhalt

Die Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal e.V. plant bereits seit längerem am ehemaligen Umspannwerk in Hühnerfeld eine integrative/inklusive Kita zu errichten. Insgesamt sollen nach Fertigstellung der Baumaßnahme dort 30 Krippenplätze (davon 8 integrativ) und 51 Ganztagesplätze (vorrangig integrativ) geschaffen werden. Auch die Betriebsträgerschaft soll nach Inbetriebnahme der Einrichtung durch die Lebenshilfe wahrgenommen werden. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich mittlerweile auf über 7,6 Mio. Euro.

### Finanzierung:

Die Zuschussgewährung von Seiten der Sitzgemeinde für Neubaumaßnahmen freier Träger wurde bislang wie folgt vorgenommen:

- 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme erfolgt durch die **Kommune**

Neben diesem Anteil finanziert das Land 40%, der Regionalverband 30% und der Träger 10% der durch das Ministerium für Bildung und Kultur als zuwendungsfähig erachteten Gesamtkosten. Daneben hat der Träger noch die nicht als zuwendungsfähig anerkannten Kosten zu tragen.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 (siehe Anlage) hat die Lebenshilfe nun einen

schriftlichen Antrag auf Übernahme des 10-prozentigen Eigenanteils des Trägers durch die Stadt Sulzbach bei der Verwaltung eingereicht. Man sieht sich von Seiten der Lebenshilfe nicht in der Lage diese Kosten bewältigen zu können und befürchtet ein Scheitern des Projektes, sollte die Stadt Sulzbach diesen Anteil nicht zusätzlich finanzieren.

#### **Rechtliche Grundlage zur Finanzierung:**

Gem. § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022, gewährt das Land dem Träger der Maßnahme für nach Absatz 1 geltend gemachte Investitionen in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen Zuschuss in Höhe von **40 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten...

Nach Absatz 3 dieser Vorschrift sollen sich der Träger und der **Gemeindeverband** sowie bei freien Trägern auch die **Sitzgemeinde** in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an der restlichen Finanzierung der Investitionskosten in Höhe von **60 Prozent** beteiligen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme eines bestimmten Anteils an den Investitionskosten ergibt sich hieraus nicht.

#### **Ausgangssituation:**

Die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung ist als Teil der sozialen Daseinsvorsorge Aufgabe des Staates und obliegt gem. § 27 Abs. 2 SGB I den Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hat der Regionalverband Saarbrücken den Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege umzusetzen. Da der Regionalverband selbst keine Einrichtungen betreibt, ist er auf die Bereitschaft der freien Träger und der Kommunen angewiesen, diese Aufgabenstellung zu bewerkstelligen.

Durch den Aus- und Umbau der Kita Pestalozzi sowie den geplanten Neubau einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Schnappach, versucht die Stadt Sulzbach, als kommunaler Träger, ihrer Verantwortung zur Schaffung von Betreuungsplätzen bereits seit Jahren nachzukommen. Zur Sicherung des Bestandes von Kinderbetreuungsplätzen und zum weiteren Ausbau des Platzangebotes sind neben den Maßnahmen des kommunalen Trägers aber auch Investitionsmaßnahmen freier Träger zwingend erforderlich.

Dieser Maßgabe versucht die Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal durch die Errichtung des Neubaus am Hühnerfelder Kreisel nun auch in Sulzbach nachzukommen. Gleichzeitig würde sich durch die Ansiedlung der Lebenshilfe auch die bereits bestehende Trägervielfalt in Sulzbach, mit evangelischen, katholischen und

kommunalen Einrichtungen, nochmals erhöhen.

Insofern unterstützt die Stadt Sulzbach auch das Neubauprojekt der Lebenshilfe schon seit Planungsbeginn in jeglicher Hinsicht und hat bereits durch die Zurverfügungstellung eines baureifen Grundstücks, bislang erhebliche Mittel (65.000,- Euro) investiert. Die Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal hatte damals schriftlich mitgeteilt, dass eine Eigenfinanzierung durch die Lebenshilfe nicht möglich sei. Zwischenzeitlich informierte die Lebenshilfe die Verwaltung, dass es für die Umleitung einer Wasserleitung auf dem Grundstück, einer weiteren Investition von schätzungsweise 80.000,- Euro bedarf. Die Mittel hierzu (82.000,- Euro) stehen bereits seit 2022 im städtischen Haushalt zur Verfügung und wurden für das Jahr 2024 übertragen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Aufforstungsarbeiten in Höhe von ca. 31.000,- Euro, die noch auszuführen sind.

Auf die Notwendigkeit der Schaffung dieser Betreuungsplätze wird auch von Seiten des Regionalverbandes Saarbrücken, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, stets hingewiesen, da für Sulzbach hier die dringend benötigten Krippen- und Ganztagesplätze geschaffen werden sollen. Der Bau dieser integrativen Einrichtung, ist durch die Zurverfügungstellung der inklusiven Betreuungsplätze, für den Planungsträger daneben auch von enormer überregionaler Bedeutung, da die integrativen Plätze im gesamten Regionalverband vermehrt nachgefragt werden.

Die Lebenshilfe Sulzbach-/Fischbachtal möchte mit ihrem Neubauprojekt am Hühnerfelder Kreisel diesem Betreuungsbedarf Rechnung tragen und sowohl Kindern ohne als auch Kindern mit Behinderung ein qualitativ hochwertiges, inklusives und vorschulisches Betreuungs- und Bildungsangebot in Sulzbach schaffen.

#### **Fazit:**

Nach der rechtlichen Grundlage in der AVO-SBEBG sollen sich Träger, Gemeindeverband und Sitzkommune mit 60% beteiligen. Die Übernahme eines höheren, als dem bislang gewährten 20%-igen Anteils an den zuwendungsfähigen Kosten durch die Sitzkommune, ist nach dieser Vorschrift daher grundsätzlich möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, um das Scheitern des Projektes in dieser Phase zu verhindern, die anteilige Übernahme des als zuwendungsfähig erachteten Trägeranteils in Höhe von 5%, unter Abzug der bereits für das Grundstück geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für die Lebenshilfe. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, der ebenfalls anteiligen Finanzierung des verbleibenden Trägeranteils in Höhe von 5% durch den Regionalverband Saarbrücken. Aus Sicht der Verwaltung hat der Regionalverband Saarbrücken durch die Schaffung der integrativen bzw. inklusiven Plätze und der daraus entstandenen überregionalen Bedeutung, ein nochmals gesteigertes Interesse zur Umsetzung des Projektes. Nach ersten Gesprächen wird diese Möglichkeit beim Jugendamt des Regionalverbandes derzeit geprüft, muss jedoch auch dort noch vor den zuständigen Gremien beraten und beschlossen werden.

Die Finanzierung würde sich wie folgt gestalten, sofern die Gesamtkosten in Höhe von 7.600.000,- Euro komplett als zuwendungsfähig anerkannt würden:

- Land 40% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (3.040.000,- Euro)
- Regionalverband 30% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (2.280.000,- Euro)
- zusätzlich Regionalverband 5% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (380.000,- Euro)
- Sitzgemeinde 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten (1.520.000,- Euro)
- zusätzlich Sitzgemeinde 5% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten abzgl. der bereits geleisteten u. noch zu leistenden Zahlungen ( 380.000,- Euro abzgl. ca. 180.000,- Euro = 200.000,- Euro).

Träger: Aus Sicht der Verwaltung ist davon auszugehen, dass nicht die kompletten Gesamtkosten in Höhe von 7,6 Mio. Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, so dass die Lebenshilfe die nicht zuwendungsfähigen Kosten selbst zu tragen hat und somit auch eine finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers gegeben ist. Auch die o.a. Zuwendungsbeträge würden sich reduzieren, wenn das Ministerium nicht die Gesamtkosten in Höhe von 7,6 Mio. Euro anerkennt.

Seitens der Verwaltung wird um Beschlussfassung entsprechend des Beschlussvorschlags gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Bezuschussung dieser Maßnahme stehen derzeit unter KKK 36100110-1300000 795.000,- Euro zur Verfügung. Die erforderlichen Gesamtfördermittel für diese Maßnahme müssen demnach in den Haushalten der Folgejahre noch ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

### **Anlage/n**

- 1 Antrag Lebenshilfe z. Übernahme Tr.\_Anteil v. 21.12.2023 (nichtöffentlich)

2024/589

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



## Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Sulzbach/Saar, werden wie bisher keine Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen erhoben.

### Sachverhalt

Wie vielfach der Presse zu entnehmen war haben sich zum 01.01.2024 die Mehrwertsteuer-Sätze in der Gastronomie geändert, was zu einem erheblichen weiteren Rückgang der gastronomischen Betriebe führen dürfte. Diesbezüglich hatte Sulzbach bereits über Jahrzehnte einen massiven Rückgang im gastronomischen Sektor zu beklagen gehabt, sodass diese Entscheidung auf Bundesebene den Druck noch einmal erhöhen dürfte. Auch die Einzelhandelslandschaft in unserer Stadt steht vor massiven Herausforderungen, was sich in Änderung des Konsumverhaltens z.B. von Präsenz- auf den Onlinehandel oder Abwanderung von Kaufkraft zeigt. Die Stadt steuert seit Jahren bereits gegen, z.B. durch die Sanierung und Aufwertung der Innenstadt (Sanierung und Umbau Sulzbachtalstraße, Schaffung von Parkplätzen und massive Aufwertung des Bereichs hinter dem Rathaus, Ludwig-Harig-Forum, etc.) und die Gewerbetreibenden ergriffen auch eigenständige Maßnahmen, um ihre Existenz zu sichern, wie beispielsweise die Gründung der Interessengemeinschaft Sulzbacher Unternehmer e.V. oder auch die aktuelle Initiative zur Durchführung einer Ausbildungsmesse in Zusammenarbeit mit der Stadt.

Dazu gehören regelmäßige Treffen und Abstimmungstermine der Interessenvertretungen mit Herrn Bürgermeister Adam.

Da sich jedoch aktuell der Druck weiter durch die überregionalen Entscheidungen erhöht, stand und steht die Frage im Raum, wie in dieser Situation weiter geholfen werden könnte und dabei die Attraktivität der Innenstadt und der Stadtteile erhöht werden könnte. Dabei spielt Frequenz und gewollte Nutzung unter dem Aspekt einer Belegung eine wichtige Rolle. Dazu zählt insbesondere die Gastronomie und deren Attraktivität zu erhalten. Ein Faktor dazu kann auch eine Außenbestuhlung sein, die

für die gewünschte Frequenz und Leben am Standort sorgt.

Leider sind die sonstigen kommunalen Möglichkeiten einer „Wirtschaftsförderung“ sehr beschränkt, was spätestens durch die Positionierung der Aufsicht im Rahmen der Corona-Pandemie in einer anderen Kommune, allerdings mit Signalwirkung für alle Kommunen, deutlich wurde, dass „Wirtschaftsförderung“ zu allererst Bundes-, aber auch Landessache ist und die Aufsicht „Fehlallokationen“ durch Maßnahmen auf kommunaler Ebene kritisch sieht.

Allerdings können durch kommunale Maßnahmen, die rechtlich nicht zu beanstanden sind, eine solche Wirkung erzielt werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Es handelt sich folglich um eine „Kann-Vorschrift“, bei der im Einzelfall verfahren werden kann, jedoch nicht verfahren werden muss. Somit müssen Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen nicht erhoben werden. Bisherige Übung war, diese nicht zu erheben. Etwaige Erhebungen für Gebühren aufgrund anderer Vorschriften sind nicht zulässig, da der Erlass für Sondernutzungsgebühren in § 18 Abs. 3 SaarlStrG explizit geregelt ist. Für eine Außenbestuhlung bei der Gastronomie, Warenschütten vor Einzelhandelbetrieben, sowie Kundenfänger in Form von Wimpel oder Aufstellwerbetafeln sollen weiterhin keine Gebühren erhoben werden. Anträge auf Sondernutzung bleiben weiterhin notwendig, damit alle verkehrsrechtlichen Bestimmungen einer Sondernutzung eingehalten werden.

Ziel ist die Unterstützung der lokalen Wirtschaft. Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, im Rahmen einer Sondernutzung weiterhin keine Gebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen zu erheben. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die finanzielle Belastung der örtlichen Einzelhändler zu reduzieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

## **Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n**

Keine

2024/590

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Beratung zur 22. Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbands Saarbrücken - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Sitzung am 02.02.2024

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Herr Bürgermeister Adam wird beauftragt, gemäß § 211 des kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der nächsten Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbands Saarbrücken am 02.02.2024 zu den Tagesordnungspunkten abzustimmen.

### Sachverhalt

Zur Beschlussfassung durch den Kooperationsrat ist gemäß § 211 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG eine Beratung in den Räten der durch die Beschlussfassung betroffenen Kommunen notwendig.

Die Einladung zur Sitzung am 02.02.2024, mit entsprechender Tagesordnung und Erläuterungen, ist der Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 1 Einladung mit Erläuterungen-6 (nichtöffentlich)
- 2 Ö 1\_Niederschrift\_KR\_08.12.23-1 (nichtöffentlich)